

Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar)

vom 11. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO);
eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO);
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1, 62 und 63 der
Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor
Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

² Die Umschreibung der Kosten und Parteientschädigungen, die
Kostentragung, die Verteilung, die Stundung und der Erlass, die
Kostenvorschüsse, die Sicherheitsleistung, der Kostenentscheid und das
Rechtsmittel sind grundsätzlich wie folgt geregelt:

- a) in Zivilsachen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- b) in Angelegenheiten betreffend den Kindes- und Erwachsenenschutz im
Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB);
- c) in Strafsachen des Bundes und in kantonalen Strafsachen in der
Schweizerischen Strafprozessordnung;
- d) in Verwaltungssachen in den folgenden Artikeln 3 bis 6 und im Gesetz
über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

³ Vorbehalten bleiben:

- a) die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung;
- b) jede von diesem Gesetz abweichende Verfahrensvereinbarung, wobei
jedoch die Parteien nicht von den Bestimmungen über die Auslagen und
Gebühren abweichen dürfen.

Art. 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der
Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Kapitel: Anwendbare Sonderbestimmungen in Fällen des öffentlichen Rechts und des Sozialversicherungsrechts

Art. 3 Kosten

¹Unter Kosten versteht man die Auslagen der Behörde (Abs. 2) und die Gerichtsgebühren (Abs. 3).

²Die Auslagen der Behörde beinhalten das Honorar der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, die Entschädigung für Reisen und Präsenz sowie die anderen im hängigen Verfahren nötigen Ausgaben.

³Die Gerichtsgebühr (nachstehend: Gebühr) ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde, die zudem global die Kosten der Kanzlei und andere ähnliche Kosten deckt.

Art. 4 Parteientschädigung

¹Die Parteientschädigung umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei (Abs. 2) und die Kosten des Rechtsbeistands (Abs. 3). Sie deckt grundsätzlich die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten. Der Entscheid, der die Parteientschädigung festsetzt, hat keinen Einfluss auf das interne Verhältnis zwischen Rechtsbeistand und Klient.

²Die einer Partei gewährte Entschädigung umfasst die Rückerstattung ihrer Auslagen und, falls es die besonderen Umstände rechtfertigen, eine Abgeltung für Zeitverlust und entgangenen Gewinn.

³Die Kosten des Rechtsbeistands umfassen das Honorar, welches sich nach den Artikeln 27 ff. des vorliegenden Gesetzes berechnet, und weitere Auslagen.

Art. 5 Entscheid über die Kosten und Parteientschädigung

¹Der Entscheid der Behörde über den Betrag der Kosten, der Gebühren oder den Umfang und das Schicksal der Parteientschädigung wird im Dispositiv jedes Entscheides und Urteils festgesetzt. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Behörde ihren Entscheid über die Entschädigung auf den Schluss des Verfahrens verschieben.

²Bis zu den Verhandlungen, bis zum Schlussscheid oder innert einer von der Behörde angesetzten Frist kann die Partei eine Abrechnung hinterlegen, die Folgendes enthält:

- a) ihre Auslagen (Art. 4 Abs.2);
- b) die Entschädigung (Art. 4 Abs. 2);
- c) das Honorar und die Auslagen des Rechtsbeistands (Art. 4 Abs. 3).

Art. 6 Öffentlich-rechtliche Beschwerden

¹Die alleinige Anfechtung des Kosten- und Entschädigungsentscheides erfolgt im

Verwaltungsverfahren	mit	Verwaltungs-	oder
Verwaltungsgerichtsbeschwerde.			

²Im Fall der alleinigen Anfechtung des Kosten- und Entschädigungsentscheides werden die endgültig festgesetzten Kosten, Gebühren oder Entschädigungen mit fünf Prozent verzinst. Dabei berechnet

sich der Zins ab dem dreissigsten Tag seit dem Erlass des Gegenstand der Anfechtung bildenden Urteils oder Entscheides.

³Die Rechtskraft des Entscheides in der Sache selbst wird durch die alleinige Anfechtung des Kosten- und Entschädigungsentscheides nicht berührt.

3. Kapitel: Kosten

1. Abschnitt: Auslagen der Behörde

Art. 7 Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer

¹Die Behörde setzt das Honorar für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer fest, gegebenenfalls aufgrund eines Voranschlags und in Berücksichtigung:

- a) der Bedeutung und Schwierigkeit der Arbeit;
- b) des üblichen Tarifs für diesen Beruf.

²Die Parteien können angehört werden.

Art. 8 Zeugen

¹Die Zeugen erhalten:

- a) eine Reiseentschädigung gemäss Artikel 9;
- b) eine Präsenzentschädigung von 50 Franken;
- c) eine Entschädigung von 120 Franken pro Nacht, wenn sie ihren Wohnort nicht mehr erreichen können.

²Je nach den Umständen können diese Entschädigungen erhöht werden.

Art. 9 Reiseentschädigung

¹Die Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Zeugen erhalten eine Reiseentschädigung von 0,60 Franken für jeden gefahrenen Kilometer.

²Die Reiseentschädigung für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Beamte wird, mangels spezieller Bestimmungen des Kantonsgerichtes, der Staatsanwaltschaft oder des Gemeinderates, vom Staatsrat in einem Spesenreglement festgesetzt.

Art. 10 Polizeibeamte und Gerichtsweibel

¹Die von der Behörde angeordnete Intervention von Polizeibeamten führt zu folgenden Auslagen:

- a) eine Kilometerentschädigung von 0,60 Franken für jedes benützte Fahrzeug;
- b) eine Gebühr von 20 bis 1'000 Franken für jeden Vorgang, wie Bericht, Grafik, Fotodossier, Gutachten oder andere Interventionen;
- c) die Rückerstattung der den Polizeibeamten gemäss spezieller Gesetzgebung gewährten Entschädigung.

²Für die Dienste des Gerichtsweibels werden 25 Franken pro Sitzung in Rechnung gestellt.

Art. 11 Andere Auslagen

Die anderen durch das Verfahren verursachten Auslagen werden mit ihrem effektiven Betrag in Rechnung gestellt. Soweit sie 200 Franken nicht übersteigen, können sie durch einen Pauschalbetrag ersetzt werden.

Art. 12 Herabsetzung oder Verzicht

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Auslagen der Behörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

2. Abschnitt: Gebühren**I. Allgemeines****Art. 13** Ermessenskriterien

¹Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art von Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Wenn der Streitwert nicht in Zahlen ausgedrückt werden kann, wird die Gebühr nach den anderen Beurteilungselementen festgesetzt.

²Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum, welche nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt werden.

³Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann die Behörde diese Grenzwerte verdoppeln oder im Strafbereich verfünffachen.

Art. 14 Herabsetzung oder Verzicht

¹Wenn ein Verfahren nicht bis zu Ende geführt wird, reduziert sich die Gebühr verhältnismässig; gleich verhält es sich bei einem Vor-, Teil- oder Säumnisurteil sowie einem Urteil ohne Begründung.

²Die Behörde kann ausnahmsweise auf eine Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

II. Zivilrecht**Art. 15** Verfahren vor dem Gemeinderichter

¹Es wird eine Gebühr erhoben von:

- a) 50 Franken für die Vorladung zur Versöhnungssitzung;
- b) 60 bis 120 Franken für die Versöhnungssitzung.

²Für Güterrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 2'000 Franken nicht übersteigt, und für Urteilsanträge wird eine Gebühr von 60 bis 500 Franken erhoben.

Art. 16 Andere geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts

¹Für geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts, die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren vor erster oder einziger Instanz entschieden werden, wird die Gebühr gemäss folgender Tabelle festgesetzt:

Für den Streitwert

wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

in Franken				in Franken			
	bis	2'000		von	180 bis	1'000	
von	2'001 bis	8'000		von	650 bis	1'500	
von	8'001 bis	20'000		von	900 bis	3'000	
von	20'001 bis	50'000		von	1'800 bis	5'000	
von	50'001 bis	100'000		von	2'700 bis	8'000	
von	100'001 bis	200'000		von	4'500 bis	15'000	
von	200'001 bis	500'000		von	9'000 bis	35'000	
von	500'001 bis	1'000'000		von	18'000 bis	50'000	
mehr	als	1'000'000		von	27'000 bis	100'000	

²Die Grundsätze für die Bestimmungen des Streitwertes (Art. 28) gelten analog.

³Die Tabelle dieses Artikels kommt ebenfalls im summarischen Verfahren zur Anwendung, das sich auf geldwerte Streitigkeiten bezieht und zu einem Endurteil führt.

Art. 17 Andere nicht geldwerte Streitigkeiten

¹Für nicht geldwerte Streitigkeiten des ordentlichen oder vereinfachten Verfahrens belaufen sich die Gebühren auf 280 bis 8'000 Franken.

²Die in Absatz 1 vorgesehene Gebühr ist auch anwendbar auf Verfahren zur Änderung eines Scheidungs-, Trennungs- oder Unterhaltsurteils oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

³Wenn sich in einem Scheidungs- oder Trennungsprozess oder einem Prozess auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Streitigkeit auch auf die güterrechtliche Auseinandersetzung bezieht, wird zudem die in Artikel 16 vorgesehene Gebühr erhoben.

Art. 18 Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr von 90 bis 4'000 Franken erhoben, insbesondere bei Fällen des Schutzes der Kinder und Jugendlichen, bei nicht streitiger Gerichtsbarkeit, im summarischen Verfahren, auf das Rechts beschränkte Beschwerdeverfahren, im Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren sowie bei Prozesseinreden.

Art. 19 Berufung und Beschwerde an das Kantonsgericht

Die Gebühr wird entsprechend der für Fälle erster Instanz geltenden Tabelle und in Berücksichtigung eines Reduktions-Koeffizienten von 60 Prozent festgelegt.

III. Im Strafrecht

Art. 20 Verfahren vor dem Polizeigericht

Für die Fälle, die in die Kompetenz des Polizeigerichts fallen, wird eine Gebühr von 50 bis 500 Franken erhoben

Art. 21 Verfahren vor dem Richter und dem Jugendgericht

Wenn es die Umstände rechtfertigen, die Kosten ganz oder teilweise dem Minderjährigen oder seinen Eltern aufzuerlegen, wird eine Gebühr erhoben von:

- a) 20 bis 500 Franken für die Instruktion des Falles;
- b) 40 bis 500 Franken für das Verfahren vor dem Jugendrichter;
- c) 90 bis 1000 Franken für das Verfahren vor dem Jugendgericht;
- d) 90 bis 500 Franken für das Berufungsverfahren vor dem Jugendgericht;
- e) 90 bis 1000 Franken für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht.

Art. 22 Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr erhoben von:

- a) 40 bis 1000 Franken für das Versöhnungsverfahren vor dem Staatsanwalt;
- b) 90 bis 5000 Franken für die anderen Verfahren vor dem Staatsanwalt;
- c) 90 bis 2000 Franken für das Verfahren vor dem Bezirksgericht;
- d) 190 bis 5000 Franken für das Verfahren vor dem Kreisgericht;
- e) 90 bis 1000 Franken für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht;
- f) 380 bis 5000 Franken für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht;
- g) 90 bis 2000 Franken für das Beschwerdeverfahren vor der Strafkammer des Kantonsgerichtes oder einem Richter des Kantonsgerichtes und bis 5'000 Franken bei internationalen Rechtshilfegesuchen;
- h) 90 bis 1000 Franken für Verfahren vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und in anderen Strafgerichtsverfahren im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

IV. Im öffentlichen Recht und Sozialversicherungsrecht**Art. 23** Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

¹Bei nicht geldwerten Fällen erheben die Verwaltungsbehörden folgende Gebühren:

- a) Gemeinden, Bezirke, Organe der kantonalen Verwaltung, Körperschaften und öffentlich-rechtliche Anstalten 50 bis 600 Franken
- b) Departemente 50 bis 800 Franken
- c) Staatsrat und die kantonale Aufsichtsbehörde der Anwälte 50 bis 1000 Franken

²In geldwerten Fällen kann die Gebühr das Dreifache dieser Beträge erreichen.

Art. 24 Verfahren durch Klageeinreichung

Bei der direkten Klage vor dem Kantonsgericht wird die Gebühr gemäss folgender Tabelle festgesetzt:

- a) in Übereinstimmung mit Artikel 18 für das summarische Verfahren, das Zwischenverfahren sowie das Revisions- und Erläuterungsverfahren;
- b) in Übereinstimmung mit Artikel 16 für das ordentliche Verfahren bei geldwerten Fällen;
- c) zwischen einem Minimum von 280 Franken und einem Maximum von 8'000 Franken für ordentliche Verfahren bei nicht geldwerten Fällen.

Art. 25 Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird eine Gebühr von 280 bis 4'000 Franken erhoben.

Art. 26 Sozialversicherungen

¹Unter Vorbehalt gegensätzlicher Bestimmungen des Bundesrechts sind die Verfahren vor der Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts gebührenfrei. Die in Artikel 25 vorgesehene Gebühr ist jedoch anwendbar, wenn die Partei rücksichtslos oder leichtfertig gehandelt hat.

²Das Schiedsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung erhebt eine Gebühr von 470 bis 20'000 Franken.

4. Kapitel: Entschädigungen**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 27** Honorar des Rechtsbeistands - Bestimmungskriterien

¹Das Honorar hält sich zwischen einem in diesem Kapitel vorgesehenen Minimum und Maximum; berücksichtigt wird die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei.

²Das Honorar richtet sich in der Regel nach dem Streitwert.

³Lässt sich der Streitwert nicht beziffern, so wird das Honorar nach den in Absatz 1 genannten Bemessungselementen bestimmt.

⁴Die Behörde setzt das Honorar in runden Zahlen fest, indem sie zudem den Sonderbestimmungen in den verschiedenen Prozessordnungen nachkommt.

⁵Die Entschädigungen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Wenn der Mehrwertsteuersatz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes geändert wurde, passt der Staatsrat auf dem reglementarischen Weg die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Honorare an.

Art. 28 Streitwert

¹Der Streitwert beurteilt sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

²Wenn die Begehren einer Partei offensichtlich übersetzt sind, wird das Honorar festgesetzt aufgrund der Begehren, die sie in guten Treuen hätte stellen sollen.

Art. 29 Honorar des Rechtsbeistands - Sonderfälle

¹In Fällen, die eine aussergewöhnliche Arbeit erforderten, insbesondere wenn sie teilweise ausserhalb der ordentlichen Arbeitsstunden ausgeführt werden musste, wenn die Beweismittel zahlreich und schwierig beizubringen oder zu koordinieren waren, das Dossier des Beweisverfahrens einen ganz besonderen Umfang annahm, die Rechts- und Sachverhaltsfragen heikel waren, der Rechtsbeistand mehrere Parteien vertreten musste oder sein Klient mehreren Parteien gegenüberstand, kann die Behörde als Honorar einen höheren Betrag

gewähren, als im Tarif vorgesehen ist.

² Wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Streitwert und Prozessinteresse der Parteien oder zwischen der Entschädigung gemäss vorliegendem Tarif und der effektiven Arbeit des Rechtsbeistands besteht, kann die Behörde das Honorar unter das erwähnte Minimum senken.

³ Im Falle des Prozessabstandes, des Beschwerderückzuges, des Säumnisurteils, des Vergleichs, des Nichteintretens und allgemein, wenn der Fall nicht durch ein Sachurteil endet, können die Honorare entsprechend gekürzt werden.

Art. 30 Unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ Der Rechtsbeistand, welcher gestützt auf die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege ernannt wurde, bezieht über die Rückzahlung der berechtigten Auslagen hinaus ein Honorar, welches 70 Prozent des in den Artikeln 31 bis 40 vorgesehenen Pauschalhonorars entspricht, im Minimum aber eine angemessene Entschädigung gemäss der durch das Bundesgericht festgelegten Rechtsprechung.

² Vom Departement, welchem die Finanzen unterstellt sind, wird zum vollen Tarif entschädigt:

- a) der unentgeltliche Rechtsbeistand im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe a StPO (notwendige Verteidigung);
- b) der unentgeltliche Rechtsbeistand im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe b StPO, wenn die beschuldigte Person im Besitze einer Einstellungsverfügung ist oder freigesprochen wurde.

³ Das Entschädigungsverfahren für den amtlich eingesetzten Rechtsbeistand und die Rückerstattung der überwiesenen Leistungen sind in der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Zivilprozessordnung und im Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege (GUR) und seiner Verordnung geregelt.

2. Abschnitt: Honorar des Rechtsbeistands in Zivilsachen

Art. 31 Verfahren vor dem Gemeinderichter

¹ Vor dem Gemeinderichter wird das Honorar wie folgt festgesetzt:

- a) für den Urteilsvorschlag 60 bis 250 Franken;
- b) für das Urteilsverfahren 250 bis 900 Franken.

² Für Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren hält sich das Honorar zwischen 250 und 900 Franken.

Art. 32 Andere Streitigkeiten und Zivilsachen geldwerter Natur

¹ Bei Streitigkeiten und Zivilsachen geldwerter Natur im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren, das in erster oder einziger Instanz entschieden wird, ist das Honorar wie folgt festgesetzt:

² Die Tabelle dieses Artikels wird ebenfalls auf das summarische Verfahren bei einer Streitigkeit geldwerter Natur, das zu einem Endurteil führt, angewandt.

Für den Streitwert

wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

in Franken			in Franken		
	bis	2'000	von	550 bis	1'400
von	2'001 bis	10'000	von	1'500 bis	2'500
von	10'001 bis	15'000	von	2'300 bis	3'300
von	15'001 bis	20'000	von	2'900 bis	4'000
von	20'001 bis	30'000	von	3'600 bis	5'400
von	30'001 bis	40'000	von	4'700 bis	6'800
von	40'001 bis	50'000	von	5'800 bis	8'200
von	50'001 bis	60'000	von	6'800 bis	9'200
von	60'001 bis	70'000	von	7'600 bis	10'200
von	70'001 bis	80'000	von	8'400 bis	11'300
von	80'001 bis	90'000	von	9'100 bis	12'300
von	90'001 bis	100'000	von	9'900 bis	13'300
von	100'001 bis	150'000	von	11'100 bis	15'400
von	150'001 bis	200'000	von	12'800 bis	17'600
von	200'001 bis	250'000	von	14'400 bis	19'700
von	250'001 bis	300'000	von	16'100 bis	21'900
von	300'001 bis	350'000	von	17'700 bis	24'000
von	350'001 bis	400'000	von	19'400 bis	26'200
von	400'001 bis	450'000	von	21'000 bis	28'300
von	450'001 bis	500'000	von	22'700 bis	30'500
von	500'001 bis	600'000	von	24'500 bis	30'800
von	600'001 bis	700'000	von	26'700 bis	33'400
von	700'001 bis	800'000	von	28'900 bis	36'100
von	800'001 bis	900'000	von	31'100 bis	38'500
von	900'001 bis	1'000'000	von	33'100 bis	41'200
über	einer	1'000'000	3,3% ohne 140'000 zu überschreiten		

Art. 33 Verfahren in Betreibungs- und Konkursachen

Bei Streitigkeiten, die im Bereich des SchKG zu einer Entschädigung berechtigen, wird das Honorar auf 250 bis 3'300 Franken festgesetzt.

Art. 34 Andere Streitigkeiten und Zivilsachen

¹ Bei anderen Streitigkeiten und Zivilsachen wird das Honorar auf 1'100 bis 11'000 Franken festgesetzt.

² Das in Absatz 1 vorgesehene Honorar findet auch Anwendung auf Verfahren zur Änderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils oder bei Unterhaltsbeiträgen oder beim Verfahren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

³ Wenn sich in einem Scheidungs- oder Trennungsprozess oder im Verfahren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Streit auch auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bezieht, wird darüber hinaus ein

proportionales Honorar festgesetzt.

Art. 35 Berufung, Beschwerde, Revision, Erläuterungen und Berichtigungen,

¹Das Honorar wird entsprechend der für Fälle vor erster Instanz massgebenden Tabelle in Berücksichtigung eines Reduktions-Koeffizienten von 60 Prozent festgesetzt:

- a) für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht;
- b) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht.

²Das Honorar wird festgesetzt zwischen 550 und 8'880 Franken:

- a) für das Beschwerdeverfahren;
- b) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht für das Beschwerdeverfahren an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und das Berufungsverfahren an den Richter;
- c) für die Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren.

3. Abschnitt: Honorar des Rechtsbeistands bei Strafsachen

Art. 36

Beim Verfahren vor der Strafbehörde wird das Honorar wie folgt festgesetzt:

vor dem Polizeigericht:	250 bis 650 Franken
vor der Polizei, im Untersuchungsverfahren (Anwalt der ersten Stunde)	250 bis 1'600 Franken
vor der Staatsanwaltschaft als Schlichtungsbehörde	60 bis 1'100 Franken
vor der Staatsanwaltschaft für die übrigen Verfahren:	550 bis 5'500 Franken
vor dem Zwangsmassnahmengericht	550 bis 3'300 Franken
vor dem Bezirksgericht	550 bis 3'300 Franken
vor dem Kreisgericht	1'100 bis 8'800 Franken
vor dem Richter oder Jugendgericht in erster Instanz	550 bis 3'300 Franken
vor dem Jugendgericht im Berufungsverfahren	550 bis 5'500 Franken
vor dem Kantonsgericht im Berufungs- und Revisionsverfahren	1'100 bis 8'800 Franken
vor einem Richter des Kantonsgerichts oder der Strafkammer im Beschwerdeverfahren	300 bis 2'200 Franken
vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und in den anderen Strafgerichtsverfahren im Sinne des EGStGB	300 bis 2'200 Franken

4. Abschnitt: Honorar des Rechtsbeistands im Bereich des öffentlichen Rechts und im Sozialversicherungsrecht

Art. 37 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

¹Die Parteien haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für das Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde, die in erster Instanz entscheidet.

²Für das Verfahren bei einer Verwaltungsbeschwerde wird das Honorar festgesetzt auf 550 bis 8'800 Franken.

Art. 38 Verfahren durch Klageeinreichung

Bei der Klage vor dem Kantonsgericht wird das Honorar festgesetzt wie folgt:

- a) 550 bis 3300 Franken für Fälle im summarischen Verfahren und für Zwischenverfahren;
- b) in Übereinstimmung mit Artikel 32 für ordentliche Verfahren bei geldwerten Fällen;
- c) 1'100 bis 11'000 Franken für ordentliche Verfahren bei nicht geldwerten Fällen.

Art. 39 Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird das Honorar festgesetzt auf 1'100 bis 11'000 Franken.

Art. 40 Sozialversicherungen

¹Beim Verfahren vor der Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts und dem Schiedsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung wird das Pauschalhonorar festgesetzt auf 550 bis 11'000 Franken.

²Das in Artikel 32 festgesetzte Honorar ist auch auf die Verfahren anwendbar, die sich auf Artikel 52 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie auf Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung stützen.

5. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkassomodalitäten

¹Die Vorschüsse, die Sicherheiten und die Kosten im Sinne von Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes und der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung können nicht mittels Nachnahme eingekassiert werden.

²Wenn die Modalitäten eines Vorschusses nicht durch das Verfahrensgesetz geregelt werden, kann die Behörde verlangen, dass der Vorschuss, unter Strafe der Unzulässigkeit des Gesuches, spätestens am Tag der Verhandlung oder der Ausfällung des Entscheides geleistet wird.

³Der nur von einer Partei aufgrund einer von ihr beantragten besonderen Prozesshandlung verlangte Vorschuss bildet Gegenstand einer speziellen

Verbuchung unmittelbar nach Abschluss der Prozesshandlung.

Art. 42 Stempelgebühren

¹ Alle Akten im Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren sowie die Kopien von Akten zum Zweck der Hinterlegung in einem Verfahren vor dem Richter oder der Behörde werden auf freiem Papier geschrieben.

² Die Urteile, Entscheide, gerichtlichen Vergleiche, Klageabstand und Klageanerkennung, welche die Verpflichtung zur Zahlung einer Summe enthalten, sind vom Wertstempel befreit.

³ Die Sitzungen des Gemeinderichters oder einer Gerichtsbehörde sowie die Urteile der Gerichtsbehörden und die Entscheide der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde sind, in Anwendung des Gesetzes über die Schaffung eines kantonalen Fonds für Tuberkulosenbekämpfung, einer Spezialgebühr unterworfen.

Art. 43 Teuerung

Der Grosse Rat passt auf dem Beschlussweg die Beträge der Kosten, der Gebühren und des Honorars des Rechtsbeistands ohne Bezugnahme auf den Streitwert an, wenn der Index der Konsumentenpreise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Änderung von fünf Punkten erfahren hat.

Art. 44 Aufhebung

Das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 ist aufgehoben.

Art. 45 Änderung des bestehenden Rechts

1. Der Artikel 13a des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 26. Februar 1986 wird geändert wie folgt:

¹ Das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) ist für die Aushändigung von Auszügen und Bestätigungen sinngemäss anwendbar. Das Kostendeckungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip sind zu beachten.

² Für das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren ist Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 GTar sinngemäss anwendbar.

2. Die dritte Erwägung des Beschlusses betreffend den vom Schuldner im Rahmen des Bezugsverfahrens zu tragenden Anteil an den Verwaltungskosten vom 11. Februar 1987 wird geändert wie folgt:

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar);

3. Die dritte Erwägung im Beschluss über die Festsetzung der Tarife betreffend die Gebühren der Steuerregisterhalter vom 27. November 2001 wird geändert wie folgt:

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar);

4. Der Artikel 240 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 wird geändert wie folgt:

Sie führt die Untersuchung durch, verhört die von ihr zuvor vereidigten Zeugen und setzt, wenn nötig nach Anordnung einer Expertise, die Höhe der

Schäden fest. Die Zeugen werden nach Massgabe des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) entschädigt.

5. Der Artikel 1 Absatz 2 des Reglements über die Gebühren und Entschädigungen, die beim Vollzug des Strassengesetzes erhoben werden vom 29. April 2003 wird geändert wie folgt:

In Fällen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, wird die Behörde sinngemäss vorgehen, wobei sie sich auf die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) stützt;

6. Der Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten und Gebühren vom 2 März 1997 wird geändert wie folgt:

Für die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle finden sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) sowie die Bestimmungen über die Entschädigung der Experten und Mitglieder von Kommissionen Anwendung.

7. Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 wird abgeändert wie folgt:

Die allgemeinen Vorschriften, Definitionen und Tarife, die Verwaltungssachen betreffen und die im Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) geregelt sind, sind anwendbar.

8. Die vierte Erwägung im Beschluss zur Festsetzung der Gebühren in der Wohnbauförderung vom 23. Februar 1994 wird geändert wie folgt: eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar);

Art. 46 Übergangsrecht

¹ Das alte Recht bleibt anwendbar, wenn über die Kosten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig entschieden wurde.

² Im Übrigen ist das vorliegende Gesetz anwendbar auf Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten hängig sind, wobei die nach altem Recht erfolgten Vorschüsse zu berücksichtigen sind.

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 11. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2011